

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.344.476

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5887/J-NR/2026

Wien, am 19. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. April 2026 unter der Nr. **5887/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterhaltsvorschüsse nach Großbritannien, in die Türkei und in Maghreb-Staaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3, 8 bis 10, 12 und 14:**

- 1. *Wie viele Minderjährige mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hatten im Zeitraum 2020 bis 2025 Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse gemäß Unterhaltsvorschussgesetz? (Bitte um Angabe nach Jahr)*
- 2. *Wie viele Minderjährige mit Staatsangehörigkeit der Republik Türkei hatten im Zeitraum 2020 bis 2025 Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse gemäß Unterhaltsvorschussgesetz? (Bitte um Angabe nach Jahr)*
- 3. *Wie viele Minderjährige mit Staatsangehörigkeit eines Maghreb-Staates (Marokko, Algerien, Tunesien) hatten im Zeitraum 2020 bis 2025 Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse gemäß Unterhaltsvorschussgesetz? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staat und Jahr)*

- 8. Wie hoch war im Zeitraum 2020 bis 2025 die Gesamtsumme der ausbezahlten Unterhaltsvorschüsse für Minderjährige mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland? (Bitte um Angabe nach Jahr)
- 9. Wie hoch war im Zeitraum 2020 bis 2025 die Gesamtsumme der ausbezahlten Unterhaltsvorschüsse für Minderjährige mit Staatsangehörigkeit der Türkei? (Bitte um Angabe nach Jahr)
- 10. Wie hoch war im Zeitraum 2020 bis 2025 die Gesamtsumme der ausbezahlten Unterhaltsvorschüsse für Minderjährige mit Staatsangehörigkeit der Maghreb-Staaten (Marokko, Algerien und Tunesien)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staat und Jahr)
- 12. Wie hoch war im Zeitraum 2020 bis 2025 die durchschnittliche monatliche Höhe der gewährten Unterhaltsvorschüsse für Minderjährige mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Türkei sowie der Maghreb-Staaten (Marokko, Algerien und Tunesien)? (Bitte um Angabe nach Jahr und Staat)
- 14. Wie hoch war im Zeitraum 2020 bis 2025 der Betrag der erfolgreich eingebrachten Rückforderungen in diesen Fällen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staat und Jahr)

Die entsprechenden Daten für die Jahre 2020 bis 2025 sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Türkische Staatsangehörigkeit				
Jahr	Anzahl Kinder	Ausbezahlte Beträge	Ausz. Durchschn.	Rückzahlung
2020	1 089	2 601 041,72	221,84 -	1 119 366,14
2021	1 061	2 496 588,22	224,61 -	1 167 663,83
2022	994	2 426 820,78	230,86 -	1 145 625,30
2023	971	2 448 763,78	243,17 -	1 180 843,77
2024	956	2 563 979,14	255,00 -	1 190 890,23
2025	936	2 572 450,68	259,87 -	1 194 704,11

Britische Staatsangehörigkeit				
Jahr	Anzahl Kinder	Ausbezahlte Beträge	Ausz. Durchschn.	Rückzahlung
2020	22	42 537,44	217,03 -	13 631,92
2021	16	38 007,63	255,08	-
2022	13	40 870,80	309,63 -	19 864,05
2023	13	40 215,36	332,36 -	7 548,80
2024	11	45 435,00	357,76	-
2025	13	53 908,00	445,52	-

<b>Marokkanische Staatsangehörigkeit</b>				
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Kinder</b>	<b>Ausbezahlte Beträge</b>	<b>Ausz. Durchschn.</b>	<b>Rückzahlung</b>
2020	9	12 785,00	146,95	-
2021	4	4 836,00	100,75	-
2022	4	4 836,00	100,75	-
2023	7	8 651,00	166,37	-
2024	5	10 154,00	184,62	-
2025	3	9 984,00	277,33	-

<b>Algerische Staatsangehörigkeit</b>				
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Kinder</b>	<b>Ausbezahlte Beträge</b>	<b>Ausz. Durchschn.</b>	<b>Rückzahlung</b>
2020	4	6 400,00	152,38	2 875,18
2021	4	6 934,00	141,51	-
2022	5	7 722,00	164,30	5 420,58
2023	6	7 708,00	140,15	-
2024	5	9 283,00	165,77	-
2025	5	11 612,00	207,36	-

<b>Tunesische Staatsangehörigkeit</b>				
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Kinder</b>	<b>Ausbezahlte Beträge</b>	<b>Ausz. Durchschn.</b>	<b>Rückzahlung</b>
2020	20	28 422,00	142,11	10 294,18
2021	20	34 521,00	155,50	13 221,97
2022	22	40 529,45	162,12	-
2023	20	45 062,65	196,78	16 189,47
2024	21	50 690,00	216,62	-
2025	22	54 695,00	233,74	27 879,49

Der Wert „Anzahl Kinder“ erfasst all jene Kinder, die im jeweiligen Berichtsjahr mindestens eine Auszahlung erhalten haben. Die „ausbezahlten Beträge“ beziehen sich dabei spezifisch auf die im Zuge einer Liquidierung geleisteten Zahlungen. Für die „durchschnittliche Auszahlung“ wird der monatliche Mittelwert pro Fall für die Unterhaltsvorschüsse (UV) herangezogen. Die „Rückzahlung“ fasst alle innerhalb eines Jahres eingegangenen Rückzahlungen zusammen, aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit des Kindes. Es ist festzuhalten, dass insgesamt eine Einbringungsquote von rund 66% vorliegt. Die aushaftenden Restbeträge beruhen nicht allein auf fehlendem Zahlungswillen, sondern auch auf den erschwerten Einbringungsmöglichkeiten im grenzüberschreitenden Kontext.

**Zu den Fragen 4 bis 7, 11 und 13:**

- 4. *Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden im Zeitraum 2020 bis 2025 für Minderjährige mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gestellt?*
- 5. *Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden im Zeitraum 2020 bis 2025 für Minderjährige mit Staatsangehörigkeit der Türkei gestellt?*
- 6. *Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden im Zeitraum 2020 bis 2025 für Minderjährige mit Staatsangehörigkeit der Maghreb-Staaten (Marokko, Algerien und Tunesien) gestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staat und Jahr)*
- 7. *Wie viele dieser Anträge wurden im Zeitraum 2020 bis 2025 jeweils bewilligt und wie viele abgelehnt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staat, Jahr und Staatsangehörigkeit)*
- 11. *In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum 2020 bis 2025 ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt, weil die Voraussetzung der Integration in einen Zweig der österreichischen Sozialversicherung nicht erfüllt war? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit und Jahr)*
- 13. *In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum 2020 bis 2025 ausbezahlte Unterhaltsvorschüsse gegenüber unterhaltspflichtigen Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in der Türkei oder in einem der Maghreb-Staaten (Marokko, Algerien und Tunesien) rückgefordert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Staat)*
  - a. *Aus welchen Gründen?*

Eine entsprechende Auswertung der relevanten Fälle kann automationsunterstützt nicht erhoben werden bzw. wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, weshalb von einer inhaltlichen Beantwortung der Fragen abgesehen werden musste.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

